

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 43/14 B

L 8 SO 330/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 SO 108/06 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Oldenburg,
Schlossplatz 25 - 26, 26122 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
6. März 2014 - L 8 SO 330/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
Prof. Dr. P , F , als Bevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen. Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand wegen Versäumens der Frist zur Einlegung und Begründung der Beschwerde wird ab-
gelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die auf die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg (Az: 3 A 461/97 sowie aller bei der 3. Kammer des VG ab 1.1.1999 rechtskräftig abgeschlossener Verfahren) gerichtete Klage war in beiden Instanzen ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 10.9.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 6.3.2014*).
- 2 Hiergegen hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Dies ist nach Aktenlage nicht der Fall. Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 4 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten sinngemäß eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160 Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen. Wiedereinsetzung wegen Versäumens der Frist zur Einlegung und Begründung der Beschwerde konnte deshalb nicht gewährt werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

